

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl.Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 79/409/EWG“ durch den Ausdruck „der Richtlinien gemäß Abs. 3“ ersetzt.

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

1. die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7 (in der Folge: VS-Richtlinie);
2. die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG ABl. Nr. 363 vom 20.12.2006 S. 368, und der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 (in der Folge: FFH-Richtlinie);
3. die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. 363 vom 20.12.2006 S. 368.“

3. In § 3 lit. b wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2006“ durch die Wendung „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2015“ ersetzt.

4. In § 3 lit. c wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2006“ durch die Wendung „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2015“ ersetzt.

5. In § 3 lit. d wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006“ durch die Wendung „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 54/2014“ ersetzt.

6. Der Einleitungssatz des § 5 lautet:

„Folgende Vorhaben bedürfen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Wohn-, Dorf-, Geschäfts-, Industrie- und Betriebsgebiete, gemischte Baugebiete, Sondergebiete oder als Verkehrsflächen (§§ 14 Abs. 3 lit. a bis f und lit. h, 15 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969) ausgewiesen sind, einer Bewilligung:“

7. § 5 lit. b lautet:

„b) die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe wie etwa Steine Lehm, Sand, Kies Schotter und Torf, sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen einschließlich der Endgestaltung der Abbaustätten;“

8. In § 5 lit. h wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

9. Dem § 5 wird folgende lit. i angefügt:

„i) die Errichtung, Erweiterung und Endgestaltung von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, sofern nicht lit. b. zur Anwendung kommt.“

10. In § 6 Abs. 1 lit. b entfällt das Wort „oder“ und nach dem Wort „ist“ wird ein Beistrich gesetzt.

11. In § 6 Abs. 1 lit. c entfällt nach dem Wort „wird“ der Punkt und es wird das Wort „oder“ angefügt.

12. Dem § 6 Abs. 1 wird folgende lit. d angefügt:

„d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.“

13. § 6 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten ist. Eine solche wesentliche Störung ist bei Vorhaben gemäß § 5 lit. b und i dann zu erwarten, wenn die Verfüllung solcher Anlagen einschließlich der Endgestaltung der Abbaustätten mit anderen Materialien als Bodenaushub und Abbauräummaterial (§ 2 Absatz 17 Bundesgesetz vom 7. Juni 1989 zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz), BGBl. Nr. 299/1989 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2013) erfolgt.“

14. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Ein Eingriff in erheblichem Umfang in ein Gebiet, für das durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind, ist jedenfalls gegeben, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben den in der Verordnung definierten Entwicklungszielen entgegensteht.“

15. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Gebiete, für die besondere Entwicklungsziele festgelegt sind

Die Landesregierung kann durch Verordnung für genau zu bezeichnende Gebiete, in denen wertvolle natürliche Landschafts- bzw. Lebensräume erhalten werden oder in denen solche entstehen sollen oder in denen besonders schutzwürdige Arten erhalten werden sollen, insbesondere

1. besondere Entwicklungsziele zur Erhaltung bzw. Schaffung wertvoller natürlicher Landschafts- bzw. Lebensräume oder zur Erhaltung schutzwürdiger Arten festlegen sowie
2. die Methoden für die Ermittlung und Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 51a) festlegen, wobei vorzusehen ist, dass Eingriffe - nach Maßgabe der Verfügbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit - in natura im Projektgebiet bzw. nach Möglichkeit in räumlicher Nähe (im betroffenen oder in einem benachbarten Naturraum) auf gleichartige, ähnliche oder andere Weise ausgeglichen werden sollen.“

16. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ durch das Wort „VS-Richtlinie“ ersetzt.

17. § 11 lautet:

„§ 11

Verbot der Verunstaltung der freien Landschaft

Jede Verunstaltung der Landschaft

1. außerhalb des Ortsgebietes bzw. der Ortschaft und des Ortsrandes oder
2. außerhalb eines gewerblichen Betriebsgebietes oder außerhalb von Vor- und Hausgärten, die im Zusammenhang mit verstreut liegenden Wohnbauten, die im Sinne des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, als Bauland ausgewiesen sind, stehen,

ist verboten, sofern solche nachteiligen Beeinträchtigungen nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften verboten sind. Behördlich genehmigte Anlagen sind von diesem Verbot ausgenommen.“

18. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Bewilligung von Werbeeinrichtungen

(1) Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbeeinrichtungen außerhalb des Ortsgebietes bzw. der Ortschaft und des Ortsrandes bedarf - sofern die Maßnahme nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften verboten ist - einer Bewilligung. Dem Antrag sind die in § 50 Abs. 2 bis 4 aufgelisteten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Unter Werbung sind alle Hinweise, Anpreisungen und Ankündigungen mit dem Ziel, das Interesse von Personen auf Waren, Veranstaltungen, Leistungen oder Einrichtungen des privaten oder öffentlichen Lebens zu lenken, zu verstehen. Eine Werbeeinrichtung ist ein außerhalb des Ortsgebietes oder der Ortschaft und des Ortsrandes (§ 11 Z 1) in Erscheinung tretender Werbeträger, der der Werbung dient oder hierfür vorgesehen ist. Als Werbeeinrichtung ist auch ein Werbeträger anzusehen, der die Form einer Ankündigung oder eines Hinweises hat oder auf eine andere Weise geeignet ist, Aufmerksamkeit zu erregen.

(3) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind

1. die Anbringung durch Gesetz vorgesehener Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen, sofern sie ausschließlich dem geschäftlichen Zweck dienen,
2. Hinweise, die überwiegend zur Auffindung von Geschäfts- oder Betriebsstätten, zur Auffindung und zur Information von nach diesem Gesetz geschützten Objekten, Gebieten oder von kulturellen Besonderheiten dienen,
3. die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeeinrichtungen zu Wahlzeiten, die ausschließlich der politischen Werbung dienen, sowie Dankadressen jeweils im Zeitraum von zehn Wochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung,
4. amtliche Bekanntmachungen, Bezeichnungen, Hinweise, Ankündigungen über Veranstaltungen von besonderem kulturellen Wert, die im Landesinteresse stehen, bis längstens zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung,
5. Ankündigungen auf der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Einrichtungen zur Verhinderung von Falschfahrten im Zuge von Autobahnabfahrten im Sinne des § 82 Abs. 3 lit. f Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2013,
6. die Aufstellung von Tafeln im Höchstausmaß vom 1 m² auf Flächen der landwirtschaftlichen Urproduktion (landwirtschaftlicher Vertragsanbau, Versuchsflächen in der landwirtschaftlichen Produktion) im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes für die Dauer von maximal 4 Monaten vor bis unmittelbar nach der Ernte.

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die Werbeeinrichtung das Landschaftsbild im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a nicht nachteilig beeinflusst oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. c nicht nachteilig beeinträchtigt wird. § 6 Abs. 5 und § 10 gelten sinngemäß.“

19. In § 15a wird das Zitat „Richtlinie 92/43/EWG“ durch das Wort „FFH-Richtlinie“ ersetzt.

20. In § 16 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „Richtlinie 79/409/EWG“ durch das Wort „VS-Richtlinie“ und das Zitat „Richtlinie 92/43/EWG“ durch das Wort „FFH-Richtlinie“ ersetzt.

21. In § 16 Abs. 2 wird das Zitat „Richtlinie 92/43/EWG“ durch das Wort „FFH-Richtlinie“ ersetzt.

22. Die Überschrift des § 16a lautet:

„Artenschutz nach der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie“

23. In § 16a Abs. 1 wird die Wortfolge „in den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG“ durch die Wortfolge „in der FFH-Richtlinie und der VS-Richtlinie“ ersetzt.

24. In § 16a Abs. 4 wird das Zitat „Richtlinie 92/43/EWG“ durch das Wort „FFH-Richtlinie“ ersetzt.

25. § 18 Abs. 3 bis 6 lautet:

„(3) Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall nach Maßgabe der folgenden Absätze Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 14 bis 16a und den auf Grund dieser Bestimmungen durch Verordnung erlassenen Verboten bewilligen, sofern

1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und

2. der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung günstig bleibt.

(4) Die Landesregierung kann nach Maßgabe des Abs. 3 von den Verboten betreffend Pflanzen- und Tierarten, ausgenommen die Vogelarten nach Abs. 5, Ausnahmen bewilligen:

1. zum Schutz der übrigen Pflanzen und wild lebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 6 Abs. 5) einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
5. um unter strenger Kontrolle selektiv und im beschränkten Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzen- bzw. Tierarten zu erlauben.

(5) Die Landesregierung kann nach Maßgabe des Abs. 3 von den Verboten betreffend die unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten Ausnahmen bewilligen:

1. im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
2. im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
3. zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
4. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
5. zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen,
6. um unter streng überwachten Bedingungen den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(6) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschriften von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu erteilen, um nachteilige Wirkungen des Vorhabens möglichst gering zu halten.“

26. Die Überschrift des § 22 lautet:

„Gebietsschutz nach der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie“

27. Dem § 22 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der in Art. 2 der FFH-Richtlinie genannten Arten und Lebensräume sowie der Vogelarten gemäß Art. I der VS-Richtlinie zu überwachen und zu dokumentieren. Natürliche Lebensräume und Arten, die nach der FFH-Richtlinie von prioritärer Bedeutung sind, sind besonders zu berücksichtigen.“

28. § 22a lautet:

„§ 22a

Geschützter Lebensraum

(1) Die Landesregierung hat Zwecks Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes außerhalb und - gegebenenfalls - innerhalb von Europaschutzgebieten (§ 22b) zu schützen:

1. die im Anhang I der FFH-Richtlinie angeführten und im Burgenland gefährdeten, natürlichen Lebensraumtypen (Abs. 2) und
2. Lebensräume der in Anhang II der FFH-Richtlinie angeführten Arten.

(2) Zum Zweck des Abs. 1 kann die Landesregierung

1. Lebensraumtypen gemäß Abs. 1 Z 1 und Lebensräume für die in Abs. 1 Z 2 genannten Arten mit Verordnung zum geschützten Lebensraum erklären sowie
2. soweit erforderlich den Schutz durch Vereinbarungen oder Förderungen (§ 75) gewährleisten.

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 2 Z 1 hat den jeweiligen Schutzgegenstand und den Schutzzweck, die zur Erreichung des Zweckes allenfalls notwendigen Gebote und Verbote sowie Art und Umfang der Schutzbestimmungen festzulegen. § 22d findet sinngemäß Anwendung.“

29. In § 22b Abs. 1 lit. a wird die Richtlinienbezeichnung „92/43/EWG“ durch das Wort „FFH-Richtlinie“ und in § 22b Abs. 1 lit. b wird die Richtlinienbezeichnung „79/409/EWG“ durch das Wort „VS-Richtlinie“ und die Richtlinienbezeichnung „92/43/EWG“ durch das Wort „FFH-Richtlinie“ ersetzt.

30. Dem § 22c Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Festlegung von Geboten und Verboten darf unterbleiben, insoweit durch Verordnungen nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, durch das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel oder durch Vereinbarungen (§ 4 Abs. 3) ein ausreichender Schutz gewährleistet ist.“

31. § 22c Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Grundlage des Plans sind wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere im Zusammenhang mit den in den Anhängen der VS-Richtlinie und der FFH-Richtlinie angeführten Lebensräumen und Arten, zu deren Schutz und Entwicklung der Entwicklungs- und Pflegeplan erstellt wird.“

32. § 22c Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes festgelegten wesentlichen Inhalte des Entwicklungs- und Pflegeplanes entsprechend umgesetzt werden.“

33. Die Überschrift des § 22d lautet:

„Bewilligungen und Ausnahmen“

34. § 22d Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall - allenfalls unter Ausnahme von den gemäß §§ 22b und 22c erlassenen Verboten - Pläne und Projekte im Sinne des § 22e Abs. 1 bewilligen, wenn der Eingriff in ein Europaschutzgebiet das Gebiet in seinem für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.“

35. § 22d Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

„Entgegen der Bestimmung des Abs. 1 dürfen Bewilligungen - allenfalls unter Erteilung von Ausnahmen von den gemäß § 22b und 22c erlassenen Verboten - nur erteilt werden,“

36. Im § 22d Abs. 3 wird das Zitat „Richtlinie 79/409/EWG“ durch das Wort „VS-Richtlinie“ und die Wortfolge „Ausnahmen nur bewilligt werden“ durch die Wortfolge „Bewilligungen nur erteilt werden“ ersetzt.

37. In § 22d Abs. 5 wird die Wortfolge „keine wesentliche oder nachhaltige Gefährdung“ durch die Wortfolge „keine erhebliche Beeinträchtigung“ ersetzt.

38. In § 22d Abs. 6 werden die Wortfolge „wesentlich oder nachhaltig“ durch das Wort „erheblich“ und das Wort „Ausnahme“ durch das Wort „Bewilligung“ ersetzt.

39. In § 48 Abs. 1 lit. a wird der Klammerausdruck „(§ 22a Abs. 3 lit. a)“ durch den Klammerausdruck „(§ 22a Abs. 2 Z 1)“ ersetzt.

40. In § 48 Abs. 1 lit. b wird das Zitat „(§§ 15 a Abs. 3, 16 Abs. 3)“ durch das Zitat „(§§ 15a Abs. 3, 16 Abs. 4)“ ersetzt.

41. § 49 lautet:

„§ 49

Sicherheitsleistung

(1) In den Bescheiden, mit denen eine Bewilligung nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung unter Auflagen oder befristet erteilt wird oder in denen zusätzliche Auflagen gemäß § 51 Abs. 4 vorgeschrieben werden, kann, soweit dies aus den besonderen Gründen des Einzelfalles erforderlich erscheint, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ausführung der Auflagen bzw. der Maßnahmen vorgeschrieben werden. Eine solche

kann jedenfalls unterbleiben, wenn die Durchführung solcher Maßnahmen und Auflagen durch andere Rechtsvorschriften gewährleistet wird.

(2) Bei Anlagen nach § 5 lit. b ist in Bescheiden nach Abs. 1 jedenfalls vorzuschreiben, dass vor Öffnung eines Abschnitts eine angemessene Sicherheitsleistung für die Ausführung der Maßnahmen bzw. der Auflagen zur Endgestaltung dieses Abschnitts in Höhe der voraussichtlichen Ausführungskosten zu leisten ist. Die Verschreibung einer Sicherheitsleistung hat insoweit zu unterbleiben, als für denselben Sicherungszweck bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Sicherheitsleistung zu erbringen ist.

(3) Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherstellung, zB eine Bankgarantie, eine entsprechende Versicherung, ein gesperrtes Bankkonto oder etwas Gleichwertiges, wie eine Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft. Eine Sicherstellung muss der Behörde jedenfalls im Fall einer Insolvenz für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen, dh. vom Vermögen des Deponieinhabers abtrennbar sein. Eine Bürgschaft oder Haftungserklärung eines privatrechtlichen Unternehmens, ausgenommen eine Bankgarantie oder Versicherung im Sinne des ersten Satzes, ist nicht zulässig.

(4) Die Sicherheitsleistungen sind zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu verwenden. Fällt der Zweck der Sicherheitsleistung weg, ist die Sicherheitsleistung samt allenfalls aufgelaufener Zinserträge zurückzuerstatten.

(5) Die Behörde hat die bescheidmäßig festgelegte Sicherstellung, insbesondere die Höhe, zu überprüfen und erforderlichenfalls bescheidmäßig anzupassen, wenn sich die rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung von der Sicherstellung umfasst ist, ändern. Eine Änderung der rechtlichen Verpflichtungen kann sich insbesondere durch eine Änderung des Bewilligungsbescheides ergeben.“

42. Dem § 50 Abs. 3 werden folgende zwei Sätze angefügt:

„Dem Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens nach § 5 lit. b und i ist ein Abschlussbetriebsplan vorzulegen. Dieser hat insbesondere eine planliche Darstellung und schriftliche Beschreibung der Endgestaltung bei Schließung oder Stilllegung der Anlage oder eines ihrer Abschnitte sowie Angaben über die Umsetzungsfristen zu enthalten. Eine Anlage nach § 5 lit. b und i ist in Abschnitte zu teilen, die jeweils eine Fläche von 5 ha nicht übersteigen dürfen.“

43. In § 51 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „Pfleger der Natur“ durch die Wortfolge „Pfleger der Natur und/oder der Landschaft“ ersetzt.

44. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Versagung einer Bewilligung nach diesem Gesetz darf nicht erfolgen, wenn sich die Gründe dafür durch Auflagen beseitigen lassen. Hiedurch darf ein Vorhaben in seinem Wesen nicht verändert werden. Im Rahmen solcher Auflagen können auch Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Bei Anlagen nach § 5 lit. b, die in mehr als zwei Abschnitte geteilt sind, kann die Behörde festlegen, dass nach Öffnung von zwei Abschnitten ein weiterer jeweils nur nach abgeschlossener Rekultivierung des zweitletzten geöffneten Abschnitts geöffnet werden darf. Nähere Vorgaben über die erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen kann die Landesregierung mit Verordnung festlegen.“

45. § 51 Abs. 4 lautet:

„(4) Ergibt sich nach Rechtskraft einer Bewilligung, dass die gemäß § 6 Abs. 1 wahrzunehmenden Schutzziele oder das öffentliche Interesse im Sinne des § 6 Abs. 5 trotz Einhaltung allfälliger im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, kann die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen unter Berücksichtigung der für die Bewilligung maßgebenden Interessen vorschreiben. Insbesondere kann die Behörde, soweit dies zum Schutz der in § 6 Abs. 1 genannten Interessen erforderlich ist, die Rekultivierung abgebauter Flächen vorschreiben; nähere Vorgaben über die erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen kann die Landesregierung mit Verordnung festlegen. Die Behörde hat solche Auflagen nur dann vorzuschreiben, wenn diese verhältnismäßig sind und der mit der Erfüllung der Auflage verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg steht.“

46. Dem § 51 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ergibt sich nach Rechtskraft eines Bescheides, dass die Voraussetzungen, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung gedient haben, nicht mehr gegeben sind, ist Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

47. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Greifen Vorhaben gemäß § 5 lit. b oder i in erheblichem Umfang in Gebiete ein, für die durch Verordnung gemäß § 6a besondere Entwicklungsziele festgesetzt wurden, so kann die Behörde an Stelle der Untersagung des Vorhabens die angestrebte Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen erteilen.

(2) Die Erteilung einer Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn die Ausgleichsmaßnahmen alle folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Ausgleichsmaßnahmen werden eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken.
2. Durch die Ausgleichsmaßnahmen werden die nachteiligen Auswirkungen jener Maßnahme, die bewilligt werden soll, zumindest ausgeglichen. Nach Maßgabe der Verfügbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist vorzusehen, dass die Ausgleichsmaßnahme in natura im Projektgebiet bzw. nach Möglichkeit in räumlicher Nähe (im betroffenen oder einem benachbarten Naturraum) vorgeschrieben wird.
3. Die Maßnahme ist selbst bewilligungsfähig nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.“

48. In § 52 erster Satz wird das Zitat „§ 5 lit. a bis g“ durch das Zitat „den §§ 5 lit. a bis i und 22e“ ersetzt.

49. Der § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bewilligung für eine Anlage zur Gewinnung von Rohstoffen gemäß § 5 lit. b erlischt unbeschadet des Abs. 1, wenn

1. der Betreiber oder die Betreiberin dreimal wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 78a Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 2 oder einer im Zusammenhang mit dieser Anlage stehenden Zuwiderhandlung gemäß § 78 Abs. 1 und 2 rechtskräftig bestraft wurde. Maßgeblich für diese Rechtsfolge sind lediglich Verwaltungsstrafen, die nach den verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen noch nicht getilgt sind; oder
2. der Abbau eines Abschnitts nicht innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgelegten Frist oder sonst nicht innerhalb von 5 Jahren nach seiner Öffnung abgeschlossen oder ein abgebauter Abschnitt nicht innerhalb der im Bewilligungsbescheid oder in der Verordnung gemäß § 51 Abs. 1 bestimmten Frist rekultiviert wird.“

50. Dem § 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 genannten Fristen können aus triftigen Gründen verlängert werden, wenn darum vor Ablauf der Frist angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur und Landschaft vereinbar ist.“

51. In § 55 Abs. 2 wird das Zitat „§ 53 Abs. 1 lit. c“ durch das Zitat „§ 53 Abs. 1 lit. c oder d oder § 53 Abs. 2“ ersetzt.

52. § 55 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wiederherstellung oder sonstige nach Abs. 2 zu setzende Maßnahmen obliegen in den Fällen, in denen Maßnahmen wesentlich abweichend von einer Bewilligung ausgeführt werden, der Person, die den Antrag gestellt hat sowie deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger; im Übrigen jener Person, welche die Maßnahmen veranlasst oder gesetzt hat oder vor dem Erlöschen der Bewilligung deren Inhaber war. Kann diese nicht herangezogen werden, obliegt die Verpflichtung der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Trifft letztere und sonstige Berechtigte nicht die Verpflichtung nach dem ersten Satz, so haben diese die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.“

53. § 55 Abs. 4 und 5 entfällt.

54. § 61 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat Sorge zu tragen, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 eine entsprechende Anzahl von Naturschutzorganen hauptamtlich zur Verfügung steht.“

55. In § 66 Abs. 3 wird das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt.

56. § 75a Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Zur Förderung und Finanzierung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele im Sinne der Abs. 3 und 4 erhebt das Land für den Abbau oder die Entnahme von Bodenmaterialien aus Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Schotter, Stein, Lehm und Torf eine Landschaftsschutzabgabe.

(2) Die Landschaftsschutzabgabe fällt zu 60 v.H. dem Land Burgenland und zu 40 v.H. der jeweiligen Gemeinde, in deren Gebiet der Bodenabbau erfolgt, zu. Das Land hat den Gemeinden die Ertragsanteile bis 15. April des Folgejahres zu überweisen.“

57. Die §§ 75b bis 75d lauten:

„§ 75b

Abgabenschuldnerin/Abgabenschuldner, Ausmaß

(1) Zur Entrichtung der Landschaftsschutzabgabe ist nach Maßgabe des Abs. 2 die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb einer Anlage zur Entnahme mineralischer Rohstoffe gemäß § 5 lit. b verpflichtet.

(2) Die Landschaftsschutzabgabe beträgt 0,43 Euro pro m³ der im Bewilligungsbescheid zum Abbau freigegebenen Kubatur.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung den in Abs. 2 genannten Abgabensatz entsprechend den Änderungen der Baukosten zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen, wenn sich der von der Statistik Austria verlaubliche Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau Gesamtbaukosten 2010 seit der letzten Festsetzung bis Juli des Vorjahres um mindestens 10% geändert hat. Dabei sind die Kommastellen auf einen ganzen Centbetrag abzurunden. Grundlage für die erstmalige Neufestsetzung ist der für den Jänner 2016 von der Statistik Austria verlaubliche Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau Gesamtbaukosten 2010.

§ 75c

Abgabenschuld und Fälligkeit der Abgabe

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

(2) Die Abgabe ist im Bewilligungsbescheid festzusetzen und in Teilbeträgen zu entrichten. Der Teilbetrag entspricht dem Verhältnis eines Jahres zur gesamten Laufzeit der Bewilligung. Der Teilbetrag eines nicht vollen Schlussjahres ist entsprechend zu aliquotieren. Der erste Teilbetrag wird einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides fällig und die übrigen Teilbeträge jeweils nach Ablauf eines Jahres ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

(3) Der oder die Abgabepflichtige hat den Teilbetrag der Abgabe spätestens am Fälligkeitstag an das Land zu entrichten.

(4) Wird der Abgabensatz gemäß § 75b Abs. 2 aufgrund einer Verordnung gemäß § 75b Abs. 3 neu festgesetzt, ist die Abgabe für jene Teile der festgesetzten Landschaftsschutzabgabe, die bis zur Neufestsetzung des Abgabensatzes noch nicht fällig geworden sind, unter Heranziehung des neuen Abgabensatzes neu festzusetzen.

§ 75d

Abgabebehörden

Die Festsetzung der Abgabe obliegt jener Behörde, die gemäß § 52 für die Bewilligung der Errichtung und Erweiterung der Gewinnungsstätte zuständig ist. Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Neufestsetzung der Abgabe gemäß § 75c Abs. 4 obliegt der Landesregierung.“

58. In § 76a Abs. 1 wird im ersten und im letzten Satz jeweils das Zitat „Richtlinie 92/43/EWG“ durch das Wort „FFH-Richtlinie“ ersetzt.

59. § 76a Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuss (Abs. 1) festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach § 18 Abs. 3 und 4 (Art. 16 der FFH-Richtlinie) erteilten Ausnahmegewilligungen vorzulegen.

(3) Die Landesregierung hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der VS-Richtlinie sowie jährlich einen Bericht über Ausnahmegewilligungen gemäß § 18 Abs. 3 und 5 (Art. 9 der VS-Richtlinie) zu übermitteln.“

60. In § 78 Abs. 1 lit. a wird nach der Paragrafenbezeichnung „11,“ die Paragrafenbezeichnung „11a,“ nach der Paragrafenbezeichnung „47 Abs. 3, 4 und 5,“ die Paragrafenbezeichnung „49 Abs. 1, 2 und 5,“ und nach der Paragrafenbezeichnung „71 Abs. 1 und 3“ werden die Paragrafenbezeichnungen „74, 81 Abs. 19,“ eingefügt.

61. § 78 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) trotz Erlöschen der Bewilligung gemäß § 53 Abs. 1 lit. c oder d oder § 53 Abs. 2 den rechtmäßigen Zustand nicht wiederherstellt oder wer“.

62. Dem § 78 Abs. 1 wird folgende lit. e angefügt:

„e) den auf Grund der gemäß § 81 Abs. 2 als Landesgesetz weiter geltenden Verordnungen und den aufgrund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden und Entscheidungen zuwiderhandelt.“

63. In § 78 Abs. 3 wird das Zitat „BGBI. I Nr.112/2007“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 134/2013“ ersetzt.

64. Nach § 78 wird folgender § 78a eingefügt:

„§ 78a

Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht wer

1. durch Handlungen und Unterlassungen die Landschaftsschutzabgabe hinterzieht oder verkürzt,
2. die gemäß § 75c Abs. 3 fällige Abgabe trotz Mahnung nicht spätestens an dem in der Mahnung festgelegten Termin entrichtet,
3. es trotz Mahnung unterlässt, gemäß § 81 Abs. 18 rechtzeitig jene Unterlagen vorzulegen, aus denen sich der Umfang der Bewilligung ergibt,
4. es trotz Mahnung unterlässt, gemäß § 81a Z 1 rechtzeitig jene Unterlagen vorzulegen, aus denen sich der Umfang der Bewilligung und der Umfang des bereits erfolgten Abbaus ergibt.

(2) Der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, und Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 3 und 4 sind jeweils mit einer Geldstrafe bis 3000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

(4) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind gemäß § 75 Abs. 2 lit. e dem Landschaftspflegefonds zuzuleiten.“

65. Dem § 80 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 1 und 3, § 3 lit. b, c und d, der Einleitungssatz des § 5, § 5 lit. b, h und i, § 6 Abs. 1, 2 und 3a, §§ 6a und 7 Abs. 1, §§ 11, 11a, 15a, 16 Abs. 1 und 2, die Überschrift des § 16a, § 16a Abs. 1 und 4, § 18 Abs. 3 bis 6, die Überschrift des § 22, § 22 Abs. 5, §§ 22a, 22b Abs. 1, § 22c Abs. 1 und 3, § 22c Abs. 6, die Überschrift des § 22d, § 22d Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 48 Abs. 1, § 49, § 50 Abs. 3, § 51 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 51a, § 52, § 53 Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 2 und 3, § 61 Abs. 2, § 66 Abs. 3, § 75a Abs. 1 und 2, §§ 75b bis 75 d, § 76a Abs. 1 bis 3, § 78 Abs. 1 und 3, § 78a, § 81 Abs. 4, 6, 18, 19 und 20, § 81a sowie die Anlage des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem dem Tag der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; gleichzeitig entfallen § 55 Abs. 4 und 5 und § 82.“

66. In § 81 Abs. 4 wird die Wortfolge „nach Maßgabe des § 22 Abs. 3“ durch die Wortfolge „nach Maßgabe des § 21a Abs. 3“ ersetzt.

67. Dem § 81 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verbotstatbestände des § 2 der Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedlersee, LGBl. Nr 22/1980, gelten als bewilligungspflichtige Maßnahmen.“

68. Dem § 81 werden folgende Abs. 18 bis 20 angefügt:

„(18) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx bereits bestehende und nach anderen Rechtsvorschriften genehmigte Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe einschließlich der Endgestaltung von Abbaustätten gilt die Bewilligung nach diesem Gesetz als erteilt. Zur Bestimmung des Umfangs der Bewilligung hat der Berechtigte der Behörde bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx jene Unterlagen vorlegt, denen sich der Bewilligungsumfang entnehmen lässt.“

(19) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx bereits bestehende Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe gemäß Abs. 18 und nach § 5 lit. b bewilligte Anlagen ist eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Maßnahmen bzw. Auflagen zur Endgestaltung der offenen, noch nicht endgestalteten Abschnitte in Höhe der voraussichtlichen Ausführungskosten vorzuschreiben. Die erste Sicherheitsleistung für diese Anlagen ist frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx zu erbringen. Die Verschreibung einer Sicherheitsleistung hat insoweit zu unterbleiben, als für denselben Sicherungszweck bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Sicherheitsleistung zu erbringen ist. § 49 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß. Eine Neufestsetzung ist jedenfalls vorzunehmen, wenn sich die im letzten Sicherstellungsbescheid zugrunde gelegte offene Fläche um mehr als 5 ha vergrößert oder verkleinert hat.

(20) Für den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx in einer Kies-, Sand-, Schotter-, Stein- oder Lehmbaubauanlage erfolgten Abbau gelten die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen weiter.“

69. Dem § 81 wird folgender § 81a angefügt:

„81a

Festsetzung der Landschaftsschutzabgabe für bestehende Anlagen

Für bestehende Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe gemäß § 81 Abs. 15 und auf bereits erteilte Bewilligungen nach § 5 lit. b finden die §§ 75b und 75c mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Inhaber bestehender Anlagen bzw. aufrechter Bewilligungen der Behörde jene Unterlagen vorzulegen, denen sich der Bewilligungsumfang entnehmen lässt, sowie Unterlagen, aus denen sich ergibt, in welchem Umfang ein Abbau bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erfolgt ist. Anlässlich der Vorlage dieser Unterlagen kann der Bewilligungsinhaber gegenüber der Behörde erklären, auf welche Teile seiner Bewilligung er verzichten möchte. Die Behörde stellt mit Bescheid den Umfang der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht konsumierten und nicht verzichteten Bewilligung fest. Mit der Rechtskraft dieses Bescheides erlischt die Bewilligung im verzichteten Ausmaß.
2. Für Zwecke der Erhebung der Landschaftsschutzabgabe gilt der Bescheid über die Feststellung des ab Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu konsumierenden Bewilligungsausmaßes als Bewilligungsbescheid gemäß § 75c Abs. 1.“

70. § 82 entfällt.

71. Die Anlage des Gesetzes lautet:

„Anlage

Leitfaden für die Naturverträglichkeitserklärung

Im Zuge der Antragstellung gemäß § 22e Abs. 1 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 ist eine Naturverträglichkeitserklärung vorzulegen. Diese Unterlage dient der Beurteilung der Wirkung des Vorhabens (Plan oder Projekt) auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes, die den Europaschutzgebietsverordnungen und den der Europäischen Kommission übermittelten Standarddatenbögen zu entnehmen sind. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

A. Naturverträglichkeitserklärung Projekte:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts einschließlich des Bedarfes an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;
 - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;
 - c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;
 - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
 - e) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.
2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen von der Projektwerberin oder dem Projektwerber geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Gebiet; die von der Projektwerberin oder dem Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich oder nachteilig beeinträchtigten Schutzziele des Natura 2000-Gebiets.
4. Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebiets infolge
 - a) der Verwirklichung und des Vorhandenseins des Vorhabens;
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen;
 - c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
5. Beschreibung der Maßnahmen, mit deren wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebiets vermieden, eingeschränkt oder - soweit möglich - ausgeglichen werden sollen.
6. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.

B. Naturverträglichkeitserklärung Pläne:

1. Beschreibung des Plans nach Art und räumlichem Bezug, insbesondere:
 - a) Inhaltliche Beschreibung des Plans einschließlich möglichst genaue Bezeichnung der von der Verwirklichung des Plans direkt oder indirekt betroffenen Flächen;
 - b) Beschreibung der wichtigsten absehbaren Auswirkungen der Verwirklichung des Plans auf die betroffenen Flächen (z. B. Verbauung, Änderung der Nutzung, Maßnahmen der Infrastruktur, allfällige Immissionszunahmen etc.);
 - c) gegebenenfalls Entwicklung von Szenarien, die möglichen Varianten zur Verwirklichung des Plans entsprechen;
 - d) Zeitrahmen für die Verwirklichung des Plans bzw. Bestandsdauer der durch den Plan ermöglichten Vorhaben sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.
2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen von der Projektwerberin oder dem Projektwerber geprüften Alternativmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Gebiet; die von der Projektwerberin oder dem Projektwerber geprüften Planvarianten.
3. Beschreibung der möglicherweise von der Verwirklichung des Plans erheblich oder nachteilig beeinträchtigten Schutzziele des Natura 2000-Gebiets.
4. Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Verwirklichung des Plans auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebiets infolge
 - a) der unmittelbar in Umsetzung des Plans erfolgenden Maßnahmen (Bauvorhaben, Nutzungsänderungen etc.),
 - b) der aus der Realisierung der oben genannten Maßnahmen absehbaren Folgewirkungen (Störungen, Immissionen etc.)
5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Plans auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebiets vermieden, eingeschränkt oder - soweit möglich - ausgeglichen werden sollen.
6. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.

C. Gemeinsame Bestimmungen:

Die Unterlagen gemäß Punkt A oder B sind gemäß § 50 Abs. 4 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

Einbeziehung der Sachverständigen:

Der Antrag und die Naturverträglichkeitserklärung sind der Behörde zur Weiterleitung an die jeweiligen Sachverständigen zur Stellungnahme zu übermitteln.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Naturverträglichkeitserklärung ist zur allgemeinen Einsicht in der Standortgemeinde und beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zur allgemeinen Einsicht zwei Wochen aufzulegen - alle können eine Stellungnahme abgeben. Das Ergebnis dieser öffentlichen Auflage ist bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Nach der Entscheidungsfindung ist der Bescheid im Internet durch zwei Wochen zu veröffentlichen.“

Vorblatt

Probleme:

1. Die Vollziehung der Landschaftsschutzabgabe hat mehrere Probleme aufgezeigt: Der Abgabensatz ist seit der Einführung der Abgabe unverändert geblieben. Die Kontrolle der abgebauten Menge, die als Bemessungsgrundlage dient, ist mit den derzeitigen Mitteln in der Praxis schwer zu kontrollieren. Bei manchen bestehenden Gruben besteht ein Bedarf nach Umsetzung von Rekultivierungsmaßnahmen und Regelung der Endgestaltung der Abbaustätten. Hiefür stehen derzeit der Behörde keine ausreichenden Eingriffs- und Steuerungsinstrumente zur Verfügung.
2. Nach der mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 18.652/2008 erfolgten Aufhebung des § 11 Abs. 2 lit. c und d NG 1990, mit dem bestimmte Arten von Werbungen verboten waren, sind verschiedene Maßnahmen der Werbung in der freien Landschaft landschaftsschutzrechtlich nicht geregelt. Im Lichte dieses Erkenntnisses erscheinen auch die Verbotstatbestände über Werbemaßnahmen nach § 11 Abs. 2 lit. a und b verfassungsrechtlich bedenklich und bedürfen einer Neuregelung.
3. Nach den Naturschutzrichtlinien der EU kann trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ein Plan oder ein Projekt durchgeführt werden, wenn die im Gesetz näher bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Die derzeitige Regelung des § 22d normiert lediglich, dass bei Vorliegen dieser Tatbestände Ausnahmen von den Verböten, die in den Europaschutzgebietsverordnungen erlassen wurden, erteilt werden können. Eine ausdrückliche Bestimmung, dass bei Vorliegen der im Gesetz genannten europarechtlichen Tatbestände die Bewilligung auch bei erheblichen Eingriffen erteilt werden kann, besteht nicht. Hier besteht ein legislatischer Anpassungsbedarf nach Verankerung einer derartigen Regelung.
4. Die Gemeinden haben in Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 22e keine Parteistellung. Da gerade bei Plänen oder Projekten mit potenzieller Beeinträchtigung der durch die EU-Naturschutzrichtlinien geschützten Tiere, Pflanzen und Lebensräume die Interessen der Gemeinden zumindest in gleicher Weise berührt werden können wie bei bewilligungspflichtigen Maßnahmen gemäß § 5 NG 1990 erscheint es zweckmäßig, den Gemeinden auch in diesen Fällen Parteistellung einzuräumen.
5. Sofern es keine anderwertige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 16 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der VS-Richtlinie von bestimmten Schutzbestimmungen bei Vorliegen konkret bestimmter Tatbestände abweichen. Diese Richtlinienbestimmungen sind im NG 1990 lediglich durch Verweis auf die genannten Artikel der Richtlinien umgesetzt. Darin könnte eine ungenügende Richtlinienumsetzung erblickt werden.
6. Der Leitfaden in der Anlage zum NG 1990 bestimmt unter anderem, welche Unterlagen im Zuge einer Naturverträglichkeitserklärung vorzulegen sind. Da er nicht zwischen Plänen und Projekten unterscheidet, ergeben sich in der Praxis oft Unsicherheiten über die vorzulegenden Unterlagen.
7. Die Zitierungen der FFH-Richtlinie und der VS-Richtlinie entsprechen nicht mehr dem Stand der aktuellen Fassungen. Andererseits werden in zahlreichen Bestimmungen des NG 1990 die EU-Naturschutzrichtlinien jeweils mit ihrem vollen amtlichen Titel samt Fundstellen zitiert. Das erschwert die Lesbarkeit des Gesetzes.
8. Aufgrund der Übergangsbestimmungen des § 81 Abs. 2 NG 1990 gelten Verordnungen, die aufgrund des Naturschutzgesetzes 1961 erlassen wurden, als landesgesetzliche Regelung weiter, sofern in diesem Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen worden sind oder diese Verordnungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen. Da das NG 1990 mehrmals novelliert wurde, ist es für den Rechtsunterworfenen vor allem in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Juli 1980, mit der der Neusiedlersee und seine Umgebung zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt wird, oft schwer zu unterscheiden, ob bzw. welche Verbote der Verordnung in dieser Form noch gelten. Es besteht ein Bedarf nach einer Klarstellung darüber, welches Schutzregime für diese Tatbestände gilt.

Ziel und Inhalt:

1. Neben der bisherigen Bewilligungspflicht für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Entnahme von mineralischen Stoffen für die Verfüllung solcher Anlagen soll auch die Endgestaltung solcher Anlagen sowie die Errichtung, Erweiterung und Endgestaltung anderer Anlagen zur Ablagerung von Abfällen bewilligungspflichtig werden. Präzisierung von Kriterien zur Beurteilung der Frage, ob die Verfüllung einer Abbauanlage eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt erwarten lässt. Ermächtigung der Landesregierung, durch Verordnung Entwicklungsziele für Gebiete festzulegen, in denen wertvollen Landschafts- und Lebensräume erhalten oder solche entstehen oder in denen besonders schutzwürdige Arten erhalten werden sollen. Einführung einer zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzung, dass bewilligungspflichtige Maßnahmen und Vorhaben diesen Entwicklungszielen nicht entgegenstehen dürfen. Verpflichtung zur Unterteilung einer Anlage zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen und Anlagen zur Ablagerung von Abfällen in Abschnitte. Ermächtigung zur Erteilung von Rekultivierungsaufgaben und Ermächtigung der Landesregierung, mit Verordnung Vorgaben für die Rekultivierung festzulegen. Verankerung der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die abschnittsweise Endgestaltung der Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe.

Umstellung der Bemessungsgrundlage für die Landschaftsschutzabgabe dahingehend, dass anstelle der abgebauten Tonnenmenge die zum Abbau bewilligte Kubikmetermenge herangezogen wird. Erhöhung des Abgabensatzes - kalkuliert nach der bisherigen Regelung - von 0,22 Euro auf 0,24 Euro pro Tonne. Dies entspricht unter Heranziehung des bisher von den Unternehmen durchschnittlich verwendeten Umrechnungsfaktors von 1,8 Tonnen pro 1 m³ einem Abgabensatz von 0,432 Euro pro Kubikmeter bewilligten Abbaumaterials; Anstelle der Gemeinden soll grundsätzlich die Landesregierung als Abgabenbehörde eingesetzt werden. In Fällen, in denen die Bezirksverwaltungsbehörde Bewilligungsbehörde des Abbaubetriebes ist, soll diese für die Festsetzung der Abgabe zuständig sein.

2. Einführung eines Bewilligungsverfahrens für die Errichtung bestimmter Werbeeinrichtungen, in welchem die Landschaftsverträglichkeit dieser Maßnahmen geprüft wird.
3. Klarstellung durch Einführung einer ausdrücklichen Bestimmung, dass bei Vorliegen der im Gesetz genannten europarechtlichen Tatbestände die Bewilligung eines Plans und Projekts auch bei erheblichen Eingriffen erteilt werden kann.
4. Einräumung der Parteistellung für Gemeinden in Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren.
5. Ausdrückliche gesetzliche Anführung der in den EU-Naturschutzrichtlinien genannten Tatbestände, bei deren Vorliegen Ausnahmen von Bestimmungen betreffend den Pflanzen- und Tierartenschutz erteilt werden können.
6. Neufassung des Leitfadens für die Vorlage der Naturverträglichkeitserklärung.
7. Einführung legislativer Abkürzungen von Bezeichnungen der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Anpassung der Zitierungen.
8. Die in der Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedlersee normierten Verbote sollen als bewilligungspflichtige Tatbestände nach dem NG 1990 gelten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Für die Betreiber der Gewinnungsstätten ist die geplante Erhöhung des Abgabensatzes der Landschaftsschutzabgabe um 0,02 Euro pro Tonne (unter Heranziehung des Umrechnungsfaktors von 1,8 Tonnen pro 1 m³) weit günstiger als die Indexanpassung nach der geltenden Regelung, die eine Erhöhung von 64,5 % bedeuten würde (Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau Jänner 1995 bis Jänner 2014).

Es ist nicht zu erwarten, dass Kunden von Abbaubetrieben infolge der Erhöhung der Landschaftsschutzabgabe auf Anbieter außerhalb des Burgenlandes wechseln. Ausgehend davon, dass die Landschaftsschutzabgabe auf den Schotterpreis umgelegt wird, würde der Kunde bei einem beispielhaft angenommenen Schotterpreis von derzeit 6 Euro pro Tonne nach der neuen Regelung einen Preis von 6,02 Euro zu bezahlen haben. Dies bedeutete für den Kunden eine Steigerung um 0,33%. (Diese könnte geringfügig höher ausfallen, wenn die Abbauunternehmen infolge ihrer Pflicht zur Vorauszahlung von jeweils einem Jahresteilbetrag die hierfür kalkulierten Finanzierungskosten auf die Kunden abwälzen.)

Das geltende Gesetz ermächtigt die Behörde zur Vorschreibung einer Sicherheitsleistung für die Umsetzung der im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Auflagen bzw. Maßnahmen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Vorschreibung der Sicherheitsleistung für die Endgestaltung von Abschnitten einer Anlage zum Abbau mineralischer Rohstoffe verpflichtend eingeführt werden. Damit wird in diesem

Punkt ein dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes vergleichbares Sicherheitsleistungsregime eingeführt. Aus Grundung der Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Sicherheitsleistung wird normiert, dass deren Vorschreibung zu unterbleiben hat, soweit für denselben Sicherungszweck bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Sicherheitsleistung zu erbringen ist. Keine Sicherheitsleistung wird somit zB für jene Maßnahmen der Verfüllung und Endgestaltung zu leisten sein, die der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen und für die bereits nach dem Abfallwirtschaftsrecht eine Sicherheitsleistung zu erbringen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2014 betrug der dem Land Burgenland überwiesene Hälfteanteil am Jahresaufkommen aus der Landschaftsschutzabgabe 374.714,55 Euro. Ebensoviel verblieb im Jahresdurchschnitt der letzten sieben Jahre den Gemeinden (Aufteilung 50% Land und 50% Gemeinden). Bei Steigerung des Hebesatzes um 0,02 Euro pro Tonne (unter Heranziehung des Umrechnungsfaktors von 1,8 Tonnen pro 1 m³) und der Änderung des Aufteilungsschlüssels (60% Land zu 40% Gemeinden) würde sich der dem Land zufallende Abgabenertragsanteil gemessen am durchschnittlichen Jahresaufkommen der letzten sieben Jahre auf einen Jahresbetrag von 488.264,42 Euro erhöhen, was einer Steigerung von rund 30% entspricht. Den Gemeinden würde ein Betrag von 325.509,61 Euro zufallen. Die relative Verminderung des Gemeindeanteils wird zum Teil dadurch kompensiert, dass deren Aufgabe, die Landschaftsschutzabgabe im übertragenen Wirkungsbereich des Landes vorzuschreiben, einzuheben und zwangsweise einzubringen, entfällt und hinkünftig von Behörden des Landes besorgt wird.

Für das Land entsteht durch die Umstellung der Behördenzuständigkeit und der Bemessungsgrundlage insofern ein einmaliger Personalaufwand, als die zuständigen Landesbehörden für die bestehenden Abbaubetriebe die neue Bemessungsgrundlage für die Abgabe zu ermitteln und festzustellen haben. Unter der Annahme, dass hierfür ein Sachbearbeiter der Verwendungsgruppe b und ein Amtssachverständiger der Verwendungsgruppe a im Durchschnitt je etwa 8 Stunden, ein Bediensteter der Verwendungsgruppe a und ein Bediensteter der Verwendungsgruppe d jeweils etwa 0,5 Stunden pro Betriebsstätte benötigen, wäre für die zu erwarteten rund 78 Verfahren (=Anzahl der Betriebsstätten laut Montanhandbuch 2012) ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 87.597,-- Euro zu veranschlagen.

Für die Wahrnehmung der nach der Bundesabgabenordnung für die Abgabeneinhebung vorgesehen Aufgaben (Erfassung, Mahnung, Vorschreibung von Säumniszuschlägen, Vollstreckungsmaßnahmen udgl.) sowie die Aufgaben der Verrechnung der Abgabe mit den Gemeinden wird ein jährlicher Personalaufwand für einen Bediensteten der Verwendungsgruppe a von einer halben Stunde pro Fall, eines Bediensteten der Verwendungsgruppe b von etwa 4 Stunden pro Fall und eines Bediensteten der Verwendungsgruppe d von etwa einer halben Stunde pro Fall geschätzt. Dies entspricht unter Heranziehung der durchschnittlichen Stundensätze einem Personalaufwand von 21.693,-- Euro.

Gemäß § 6a kann die Landesregierung durch Verordnung für genau zu bezeichnende Gebiete, in denen wertvolle natürliche Landschafts- bzw. Lebensräume erhalten werden oder in denen solche entstehen sollen, insbesondere besondere Entwicklungsziele zur Erhaltung bzw. Schaffung wertvoller natürlicher Landschafts- bzw. Lebensräume und zur Erhaltung besonders schützenswerter Arten festlegen sowie die Methoden für die Ermittlung und Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 51a) festlegen, wobei vorzusehen ist, dass Eingriffe - nach Maßgabe der Verfügbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit - in natura im Projektgebiet bzw. nach Möglichkeit in räumlicher Nähe (im betroffenen oder in einem benachbarten Naturraum) auf gleichartige, ähnliche oder andere Weise ausgeglichen werden sollen.

Für die Erarbeitung dieser Entwicklungsziele und der Methoden für die Ermittlung und Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen werden Grundlagenarbeiten erforderlich sein, für die Werkverträge mit einschlägigen Fachexperten abzuschließen sein werden. Hiefür wird pro Gebiet ein Betrag von 30.000 Euro veranschlagt.

Schließlich ergibt sich durch die Einführung der Bewilligungspflicht für die bisher verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 11a ein zusätzlicher Personalkostenaufwand. Bei geschätzten 100 Verfahren pro Jahr im Burgenland mit einer angenommenen Erledigungsdauer von 4 Stunden pro Fall entstehen für je einen Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe a (Amtssachverständiger für Landschaftsschutz), der Verwendungsgruppe b (Sachbearbeiter) und der Verwendungsgruppe d (Kanzleikraft) zusätzliche Kosten von 55.014,-- Euro pro Jahr.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Novelle werden die Naturschutzrichtlinien der EU, die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-Richtlinie) hinsichtlich ihrer Bestimmungen

über die Naturverträglichkeitsprüfung und die Ausnahmen von den Vorschriften über den Tier-, Pflanzen- und Lebensraumschutz näher präzisiert.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Der Gesetzesentwurf hat die Änderung einer Landeabgabe (Landschaftsschutzabgabe) zum Gegenstand. Gemäß § 9 Abs. 1 F-VG ist der Gesetzesbeschluss des Landtages unmittelbar nach Beschlussfassung des Landtages vor seiner Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Gemäß § 9 Abs. 2 F-VG kann die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss gemäß Abs. 1 wegen Gefährdung von Bundesinteressen innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.

Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist gemäß § 9 Abs. 3 F-VG die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Erläuterungen

Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 und 3):

Zahlreiche Bestimmungen des NG 1990 verweisen auf die Naturschutzrichtlinien der EU, die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Da erstere am 30. November 2009 neu erlassen wurde, ist eine Anpassung der Gesetzeszitationen erforderlich.

In den Bestimmungen des geltenden Gesetzes sind diese Richtlinien jeweils mit dem gesamten offiziellen Wortlaut und mit dem Hinweis auf die Kundmachung im Amtsblatt der Europäischen Union und der Fundstelle ihrer letzten Änderung zitiert. Dies beeinträchtigt die Lesbarkeit der Gesetzesbestimmungen. Die Anpassung der Zitierung an die neu erlassene Vogelschutzrichtlinie soll zum Anlass genommen werden, eine Deregulierung des Gesetzestextes derart vorzunehmen, dass künftig die beiden EU-Naturschutzrichtlinien lediglich im § 1 Abs. 3 mit ihren vollen offiziellen Bezeichnungen und Fundstellen angeführt werden. Sie sollen eine Kurzbezeichnung erhalten und in der Folge in den übrigen Bestimmungen des Gesetzes nur mit dieser zitiert werden.

Zu Z 3, 4 und 5 (§ 3 lit. b, c und d):

Hiermit erfolgte eine Anpassung der Zitierung an die aktuelle Fassung der jeweiligen Bundesgesetze.

Zu Z 6 (§ 5 erster Satz):

Mit der Novelle des Raumplanungsgesetzes LGBl. Nr. 1/2010, wurden mit § 14 Abs. 3 lit. h leg. cit. „Sondergebiete“ als eine weitere Widmungskategorie des Baulandes eingeführt. Daher war die Aufzählung jener Widmungskategorien, auf deren Flächen eine naturschutzbehördliche Bewilligung nicht besteht, um § 14 Abs. 3 lit. h „Sondergebiete“ zu erweitern.

Die negative Formulierung der Flächen, auf denen Vorhaben einer Bewilligungspflicht unterliegen, wurde aus legislativen Gründen beibehalten, um auch die Vorhaben auf jenen unterschiedlichen Flächen zu erfassen, die im Flächenwidmungsplan lediglich kenntlich zu machen sind.

Zu Z 7 (§ 5 lit. b):

Nach der geltenden Bestimmung sind die Errichtung und die Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung bestimmter mineralischer Rohstoffe sowie deren Verfüllung bewilligungspflichtig. Andere Formen der Endgestaltung der Anlage, etwa der Verzicht auf die Verfüllung oder eine sonstige Endgestaltung der Anlage sind nicht bewilligungspflichtig. Da auch diese die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes berühren können, sollen sie dem gleichen Bewilligungsregime unterzogen werden wie die Errichtung der Anlage.

Zu Z 8 und 9 (§ 5 lit. h und i):

Nach der geltenden Fassung des § 5 unterliegen Deponien nur in jenen Fällen einer Bewilligungspflicht, in denen es sich um die Verfüllung von Anlagen zur Gewinnung von mineralischen Stoffen handelt. Nunmehr soll die Genehmigungspflicht auch auf jene Deponieanlagen ausgeweitet werden, die unabhängig solcher Abbauanlagen errichtet werden.

Zu Z 10 bis 12 (§ 6 Abs. 1 lit. b, c und d):

Mit der vorliegenden Novelle wird die Landesregierung in § 6a ermächtigt, durch Verordnung Entwicklungsziele für bestimmte Gebiete festzulegen. Um die Einhaltung der verordneten Entwicklungsziele zu gewährleisten, wird mit § 6 Abs. 1 lit. d ein zusätzliches Bewilligungserfordernis normiert. Ein Vorhaben ist unter den sonstigen Voraussetzungen nur genehmigungsfähig, wenn es den in der Verordnung nach § 6a definierten Entwicklungszielen nicht entgegensteht.

Zu Z 13 (§ 6 Abs. 2 lit. c):

Der erste Satz entspricht der geltenden Rechtslage.

Mit dem zweiten Satz soll bei der Verfüllung von Anlagen zum Abbau mineralischer Stoffe die standortgerechte Bodenbildung gewährleistet werden. Bodenaushubmaterial im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund - auch nach Umlagerung - anfällt. Der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB mineralischen Baurestmassen, darf nicht mehr als fünf Volumsprozent betragen und es dürfen auch keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen, insbesondere mit organischen Abfällen (Kunststoffe, Holz, Papier usw.), vorliegen; diese bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor der Aushub- oder Abräumfähigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein. Das Bodenaushubmaterial kann von einem oder mehreren Standorten stammen, wenn das Vermischungsverbot eingehalten wird.

Zu Z 14 (§ 6 Abs. 3a):

Mit § 6 Abs. 3a wird das Bewilligungserfordernis des § 6 Abs. 1 lit. d konkretisiert. Solange eine Verordnung für ein bestimmtes Gebiet gemäß § 6a nicht erlassen wurde, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Zu Z 15 (§ 6a):

Mit dieser Bestimmung soll der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Festlegung besonderer Entwicklungsziele wertvolle natürliche Landschafts- bzw. Lebensräume bestimmter Gebiete zu schützen oder solche neu entwickeln zu lassen. Solche Entwicklungsziele sollen unabhängig von der Erhaltung und Entstehung eines Lebensraumes auch für die Erhaltung besonders schutzwürdiger Arten in diesen Gebieten festgelegt werden können. Damit wird ein weiteres Instrument für den Schutz jener Gebiete geschaffen, in denen die Natur oder Landschaft durch bestimmte Projekte, wie zB Schotterabbauanlagen, besonders beansprucht wurde oder wird. Neben der Erhaltung bestehender wertvoller Landschafts- bzw. Lebensräume sollen die Entwicklungsziele dazu beitragen, Gebiete in dieser Qualität neu oder wieder entstehen zu lassen.

Aufgrund des neuen § 51a kann die Landesregierung Vorhaben gemäß § 5 lit. b (Anlagen zum Abbau mineralischer Rohstoffe), die in Gebiete mit festgelegten Entwicklungszielen in erheblichem Umfang eingreifen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligen, sofern diese Einwirkungen durch bestimmte qualifizierte Maßnahmen ausgeglichen werden können (siehe hierzu § 51a). Mit Z 2 dieser Bestimmung wird die Landesregierung ermächtigt, die Methoden für die Ermittlung und Berechnung solcher Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Zu Z 16 (§ 7 Abs. 1):

Hiermit erfolgt eine Anpassung der Zitierung der EU-Naturschutzrichtlinien (siehe zu Z 1).

Zu Z 17 und 18 (§§ 11 und 11a):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis VfSlg. 18.652/2008 vom 11.12.2008 § 11 Abs. 2 lit. c und d des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 31/2001, als verfassungswidrig aufgehoben. Gemäß diesen Bestimmungen galten folgende Maßnahmen, die in der freien Landschaft gesetzt wurden und nicht schon durch andere Rechtsvorschriften ausgeschlossen waren, als Verunstaltungen der Landschaft und waren - mit bestimmten Ausnahmen - verboten:

„c) sonstige Anbringung von Werbematerial sowie

d) insbesondere Werbungen und Danksagungen im Zusammenhang mit der Ausübung der demokratischen Rechte der Bürger, wie zB für Wahlen des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und satzungsgebenden Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder Volksabstimmungen“.

Der Verfassungsgerichtshof war der Ansicht, dass eine Regelung wie diese, die eine Werbung unabhängig von der Prüfung der Auswirkungen auf die Landschaft absolut verbietet, unverhältnismäßig sei und gegen das Grundrecht der Erwerbsfreiheit und der freien Meinungsäußerung verstoße.

Diese Erwägungen können jedenfalls auch für die vom Verfassungsgerichtshof mangels Anlassfalles nicht geprüften Bestimmungen des § 11 Abs. 2 lit. a und b ins Treffen geführt werden, nach denen - unter den gleichen Ausnahmen - die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen ebenfalls ohne weitere Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Landschaft verboten sind.

§ 11 bedarf daher einer Neuregelung.

Künftig sollen Vorhaben der Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von Werbeeinrichtungen in der freien Landschaft (§ 11) im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens einer behördlichen Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit der Landschaft nach Maßgabe der Landschaftsschutzkriterien des § 6 Abs. 1 lit. a und c unterzogen werden.

Sofern die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbeeinrichtungen für sich einen Tatbestand gemäß § 5 erfüllt oder Teil eines nach § 5 bewilligungspflichtigen Vorhabens ist, so ist die Landschaftsverträglichkeit nicht im Bewilligungsverfahren nach § 11a sondern im Zuge des Bewilligungsverfahrens nach den §§ 5 und 6 zu beurteilen, womit neben den landschaftsschutzfachlichen Kriterien unter anderem auch die naturschutzfachlichen Kriterien des § 6 Abs. 1 lit. b (Prüfung der Auswirkung auf das Gefüge des Naturhaushalts) einen Prüfungsmaßstab darstellen.

Der subsidiäre Charakter des bisherigen § 11 soll beibehalten werden und § 11a nur für den Fall zur Anwendung kommen, dass die Werbemaßnahme nicht durch andere Rechtsvorschriften verboten ist. Als solche Bestimmung ist vor allem § 84 Abs. 2 StVO zu nennen, der bestimmt, dass - mit den dort

genannten Ausnahmen - außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten sind.

Zu Z 19 bis Z 24 (§ 15a, 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, 16a):

Hiermit erfolgt eine Anpassung der Zitierung der EU-Naturschutzrichtlinien (siehe zu Z 1).

Zu Z 25 (§ 18 Abs. 3 bis 6):

Gemäß Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 Abs. 3 der VS-Richtlinie kann von dem in diesen Richtlinien verankerten Pflanzen-, Tier- und Lebensraumschutz nur bei Vorliegen der in den genannten Richtlinien aufgezählten Tatbeständen abgewichen werden. Aufgrund des Wortes „oder“ im § 18 Abs. 3 kann der Eindruck entstehen, dass das NG 1990 bei Vorliegen der Tatbestände des Abs. 3 lit. a, b und c erster Fall eine Ausnahme ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen der genannten Artikel der beiden EU-Naturschutzrichtlinien zulässt. Dies wäre europarechtswidrig. Weiters erscheint es problematisch, wenn eine Richtliniennorm der EU - wie im geltenden Abs. 3 - lediglich durch den Verweis auf den entsprechenden Artikel der Richtlinie umgesetzt wird.

Aus diesen Gründen sollen die Tatbestände der Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 Abs. 3 der VS-Richtlinie mit ihrem vollen Wortlaut Eingang in den § 18 finden. Mit der Vermeidung des bloßen Verweises auf die Artikel der Richtlinienbestimmungen wird die Transparenz der Vorschrift für den Rechtsanwender verbessert.

Zu Z 26 (§ 22):

Hiermit erfolgt eine Anpassung der Zitierung der EU-Naturschutzrichtlinien (siehe zu Z 1).

Zu Z 27 (§ 22 Abs. 5):

Hiermit wird die bisher in § 22a Abs. 6 vorgesehene Regelung über die Überwachungs- und Dokumentationspflicht aus systematischen Gründen dem § 22 angefügt. § 22 regelt den Schutzgebietstypus „Geschützter Lebensraum“. Da die in Art. 11 FFH-Richtlinie verankerte Überwachungspflicht vor allem Europaschutzgebiete betrifft, erscheint es aus systematischen Gründen zweckmäßiger, diese Norm im § 22 zu verankern, der sich generell mit dem Gebietsschutz nach den beiden EU-Naturschutzrichtlinien befasst.

Die Überwachungspflicht soll sich in Hinkunft - dem Gebot des Art. 11 FFH-Richtlinie entsprechend - nicht nur auf Lebensräume beschränken sondern auch die in der Richtlinie genannten Arten umfassen. Allerdings wird im Gegensatz zum bisher geltenden § 22a Abs. 6, der die Überwachungsverpflichtung auch für die in den EU-Naturschutzrichtlinien nicht genannten Lebensräume vorsieht, auf jene in der Richtlinie genannten Lebensräume und Arten eingeschränkt.

Zu Z 28 (§ 22a):

Hiermit erfolgt einerseits eine Anpassung der Zitierung der EU-Naturschutzrichtlinien (siehe zu Z 1). Die bisherigen Abs. 2 und 3 konnten im Hinblick darauf, dass diese Lebensraumtypen und Arten in den in Abs. 1 genannten Anhängen der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie enthalten sind, in dieser Form entfallen.

Zu Z 29 (§ 22 b Abs. 1):

Hiermit erfolgt eine Anpassung der Zitierung der EU-Naturschutzrichtlinien (siehe zu Z 1).

Zu Z 30 (§ 22c Abs. 1):

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 14. Oktober 2010, C-535/07, ergibt sich, dass es nicht in jedem Fall geboten ist, zur Erreichung des Schutzzweckes eines Natura 2000-Gebietes Gebote und Verbote in der Europaschutzgebietsverordnung zu erlassen. Es obliegt dem Mitgliedstaat zu bestimmen, durch welche Maßnahmen der Schutzzweck erreicht wird. Gebote und Verbote können neben der Europaschutzgebietsverordnung auch in anderen das Gebiet betreffenden Rechtsvorschriften erlassen werden, und der Schutzzweck kann oftmals auch im Wege des sogenannten „Vertragsnaturschutzes“ (§ 4 Abs. 3) erreicht werden. Der dem Abs. 1 anzufügende Satz soll diesem Grundgedanken Rechnung tragen und ein flexibleres Vollzugshandeln ermöglichen.

Zu Z 31 (§ 22c Abs. 3):

Hiermit erfolgt eine Anpassung der Zitierung der EU-Naturschutzrichtlinien (siehe zu Z 1).

Zu Z 32 (§ 22c Abs. 6):

Entwicklungs- und Pflegepläne können neben Maßnahmen, die für die Erreichung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes notwendig sind, auch solche enthalten, die zwar für die Zielerreichung förderlich aber nicht notwendigerweise wesentlich sind. Die Änderung des ersten Satzes

des § 22c Abs. 6 soll klarstellen, dass die Umsetzungsverpflichtung jedenfalls für solche Managementmaßnahmen gelten soll, die zur Zielerreichung wesentlich sind.

Zu Z 33 bis 38 (§ 22d):

Nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie kann trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder ein Projekt durchgeführt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Bei den genannten Richtlinienbestimmungen geht es aber nicht um die Normierung von Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Ausnahme von einem in der Europaschutzgebietsverordnung erlassenen Verbot erteilt wird, sondern darum, unter welchen Voraussetzungen trotz erheblicher Beeinträchtigung der Schutzziele eine Bewilligung erteilt werden kann.

Abs. 1 soll daher die grundlegende Regelung treffen, dass Pläne und Projekte, die einem Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren zu unterziehen waren, bewilligt werden können, sofern der Eingriff das Europaschutzgebiet in seinem für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgebenden Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt; dies allenfalls unter Erteilung der Ausnahmen von den in den Europaschutzgebietsverordnungen erlassenen Verboten. Wenn im neuen Abs. 1 die Worte „nicht wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt“ durch die Worte „nicht erheblich“ ersetzt werden, so dient dies der Anpassung an den in Art. 6 FFH-Richtlinie verwendeten Begriff „erheblich“ und seiner Vereinheitlichung; eine normative Änderung soll damit nicht bewirkt werden.

Im Sinne dieser Ausführungen geht es daher bei den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 um die Voraussetzungen, unter denen trotz einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele ein Plan oder ein Projekt europarechtskonform bewilligt werden kann, nicht aber - wie bisher - um die bloße Ausnahme von Verboten. Insofern ist daher das in Abs. 2 und 3 jeweils verwendete Wort „Ausnahmen“ durch das Wort „Bewilligungen“ und das im § 22d Abs. 6 verwendete Wort „Ausnahme“ durch das Wort „Bewilligung“ zu ersetzen.

In § 22d Abs. 3 erfolgt weiters die Anpassung der Zitierung der VS-Richtlinie.

Art. 6 der FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten „erheblich beeinträchtigen“ können. Die ersatzweise Verankerung der Wortfolge „keine erhebliche Beeinträchtigung“ in § 22d Abs. 5 und des Wortes „erheblich“ in § 22d Abs. 6 dient der Vereinheitlichung der Termini mit jenen des genannten Artikels der FFH-Richtlinie.

Zu Z 39 (§ 48 Abs. 1 lit. a):

Der bisherige Klammerausdruck „(§ 22a Abs. 3 lit. a)“ ist offenbar aufgrund eines Redaktionsversehens nicht an die letzte Änderung des § 22a angepasst worden. Dieser Verweis wird im Zuge der nunmehrigen Änderung des § 22a richtiggestellt.

Zu Z 40 (§ 48 Abs. 1 lit. b):

Der bisherige Klammerausdruck „(§§ 15a Abs. 3, 16 Abs. 3)“ ist offenbar aufgrund eines Redaktionsversehens nicht an die letzte Änderung des § 16 angepasst worden. Der Tatbestand des § 16 Abs. 3, auf den sich der Klammerausdruck in § 48 Abs. 1 lit. b bezieht, ist seit der Novelle LGBl. 32/2008 im Abs. 4 geregelt. Hiermit erfolgt die entsprechende Anpassung des Verweises.

Zu Z 41 (§ 49 Abs. 1):

Nach der geltenden Bestimmung des § 49 Abs. 1 kann im Sinne des Verursacherprinzips derjenige, der eine behördliche Bewilligung befristet oder unter Auflagen erhält, dazu veranlasst werden, bereits durch vorhergehende Erlegung der voraussichtlichen Kosten sicherzustellen, dass im Falle des Erlöschens der Bewilligung oder im Falle der nichtvollständigen Erfüllung der Auflagen gewährleistet ist, dass der Behörde die für eine allfällige Ersatzvornahme erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Da Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe stark in die Landschaft eingreifen, besteht ein besonderes Interesse an der Umsetzung der bewilligten bzw. aufgetragenen Endgestaltung der Anlage. Eine Ersatzvornahme bei Ausfall des primär verpflichteten Bewilligungsinhabers würde den öffentlichen Haushalt stark belasten. Den Inhabern der naturschutzbehördlichen Bewilligung für eine Anlage nach § 5 lit. b soll daher in jedem Fall aufgetragen werden, eine Sicherheitsleistung für die Endgestaltung zu leisten.

Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung des Anlagenbetreibers soll die Sicherheitsleistung nur für den jeweils geöffneten Abschnitt erbracht werden müssen.

Die Sicherheitsleistung darf aus Gründen der Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung des Anlageninhabers überdies nicht für jene Maßnahmen vorgeschrieben werden, für die bereits nach anderen Rechtsvorschriften eine Sicherheit geleistet wird. Dies wird etwa bei jenen Verfüllungen von Abbau-

stätten der Fall sein, die der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Sofern die Verfüllung von Abbaustätten als „stoffliche Verwertung“ anerkannt wird und damit gemäß § 37 Abs. 2 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013, von der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen ist, wenn - wie bei Abbaustätten - eine Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz vorliegt, wird das gegenständliche naturschutzrechtliche Sicherstellungsregime in der Regel zum Tragen kommen.

Zu Z 42 (§ 50 Abs. 3):

Mit der Änderung des § 5 lit. b wird die Endgestaltung einer Anlage zur Errichtung und Erweiterung mineralischer Rohstoffe einer Bewilligungspflicht unterzogen. Um die Endgestaltung dieser Anlagen auf ihre Natur- und Landschaftsverträglichkeit und damit auf ihre Genehmigungsfähigkeit überprüfen zu können, wird der Antragsteller in einem vorzulegenden Abschlussbetriebsplan grafisch und schriftlich darzulegen haben, wie und in welcher zeitlichen Abfolge die Anlage nach Stilllegung oder Beendigung des Betriebes der Anlage oder von Abschnitten davon endgestaltet wird.

Bei der Planung wird zu berücksichtigen sein, dass eine Anlage im Sinne des § 5 lit. b und i in Abschnitte zu teilen ist, die eine Flächengröße von 5 ha nicht übersteigen dürfen. Die Unterteilung in Abschnitte soll im Zusammenhang § 51 Abs. 2 eine sukzessive Rekultivierung während der Abbauphase gewährleisten, um größere Grubenöffnungen hintanzuhalten.

Zu Z 43 (§ 51 Abs. 1 zweiter Satz):

Der bisher geltende § 51 Abs. 1 zweiter Satz lautet: „Im Falle der Befristung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch Auflagen die Maßnahmen, die im Interesse des Schutzes und der Pflege der Natur nach Ablauf der Frist zu treffen sind, aufzutragen.“ Den Zielen des § 1 NG 1990 entsprechend sollen im Zuge der Erteilung einer befristeten naturschutzbehördlichen Bewilligung Maßnahmen, die nach Ablauf der Bewilligungsfrist zu setzen sind, nicht nur im Interesse des Naturschutzes sondern auch im Interesse der Pflege der Landschaft aufgetragen werden können.

Zu Z 44 (§ 51 Abs. 2):

Mit dem dritten Satz wird § 51 Abs. 2 konkretisierend dahingehend ergänzt, dass Rekultivierungsmaßnahmen als Auflagen vorgeschrieben werden können. Dies dient vor allem dem mit dieser Novelle verfolgten Zweck, Flächen, auf denen mineralische Stoffe abgebaut wurden, einer natur- und landschaftsverträglicheren Endgestaltung zuzuführen. Die Landesregierung soll ermächtigt werden, die nähere Ausgestaltung der zu treffenden Rekultivierungsmaßnahmen in einer Durchführungsverordnung zu regeln.

Zu Z 45 und 46 (§ 51 Abs. 4 und 5):

Bereits nach dem geltenden § 51 Abs. 4 ist die Behörde ermächtigt, nach Rechtskraft eines Bewilligungsbescheides unter bestimmten Voraussetzungen nachträgliche Auflagen vorzuschreiben. Mit dem angefügten zweiten und dritten Satz soll Abs. 4 konkretisierend dahingehend ergänzt werden, dass zum Schutz der in § 6 angeführten Interessen Auflagen zum Zweck der Rekultivierung vorgeschrieben werden können. Dies dient vor allem dem mit dieser Novelle verfolgten Zweck, Flächen, auf denen mineralische Stoffe abgebaut wurden, einer natur- und landschaftsverträglicheren Endgestaltung zuzuführen. Die Landesregierung soll ermächtigt werden, die nähere Ausgestaltung der zu treffenden Rekultivierungsmaßnahmen in einer Durchführungsverordnung zu regeln. Maßstab für die Zulässigkeit nachträglicher Auflagen ist deren Verhältnismäßigkeit und das Gebot, dass der mit der Erfüllung der Auflage verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen muss.

Das Ziel, abgebaute Flächen einer natur- und landschaftsverträglichen Rekultivierung zuzuführen zu können, soll nicht nur im Rahmen von neu zu bewilligenden oder naturschutzbehördlich bewilligten Anlagen, sondern auch bei jenen „Altanlagen“ zur Entnahme mineralischer Rohstoffe im Sinne des § 81 Abs. 15 umgesetzt werden können, die ohne naturschutzbehördliche Bewilligung betrieben werden. Dies ergibt sich aufgrund dieser Bestimmung in Verbindung mit dem neuen § 81 Abs. 18.

Mit Abs. 5 wird inhaltlich keine neue Norm geschaffen sondern es werden die Fälle, in denen nach Erlassung eines Ausnahmegenehmigungsbescheides zusätzliche Auflagen erteilt werden können, von Abs. 4 ausgegliedert und in einem eigenen Absatz 5 erfasst. Dies dient der besseren Lesbarkeit der Bestimmung.

Zu Z 47 (§ 51a):

Mit dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass auch bei Nichtvorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 lit. d bzw. § 6 Abs. 3a eine Bewilligung erteilt werden kann, wenn die erheblichen Eingriffe in Gebiete, für die besondere Entwicklungsziele festgelegt sind, durch Ausgleichsmaßnahmen

ausgeglichen werden. Damit soll die Eingriffsintensität des neuen Bewilligungstatbestandes des § 6 Abs. 1 lit. d vermindert werden.

Durch die Festlegung in Abs. 2 Z 1 soll sichergestellt werden, dass durch die Ausgleichsmaßnahmen in jenem Bereich, in dem sie gesetzt werden, eine Verbesserung gegenüber dem status quo eintritt. Um ungeachtet dessen sicherzustellen, dass durch die gesetzliche Regelung kein zu weitgehender Grundrechtseingriff erfolgt, soll gemäß Abs. 2 Z 2 die Pflicht zur Setzung von Ausgleichsmaßnahmen insgesamt nur soweit gehen müssen, dass die nachteiligen Einwirkungen ausgeglichen werden.

Nach Abs. 2 Z 3 kann das Instrument der Ausgleichsmaßnahme nur unter der Voraussetzung angewandt werden, wenn für diese Maßnahme - isoliert vom auszugleichenden Projekt betrachtet - kein Versagungsgrund für eine Bewilligung nach dem NG 1990 oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Verordnung besteht.

Zu Z 48 (§ 52):

Während im Zuge von Gesetzesänderungen die in der Stamfassung normierten Bewilligungstatbestände des § 5 erweitert wurden, blieb § 52 mit seinem Verweis auf die Bewilligungstatbestände unverändert. Der durch die Novelle des NG 1990, LGBl.Nr. 58/2004, neu eingeführte Tatbestand des § 5 lit. h) ist offenbar aufgrund eines Redaktionsversehens nicht in § 52 aufgenommen worden. Da kein sachlicher Grund besteht, den Gemeinden in diesen Bewilligungsverfahren nicht die Stellung einer Verfassenspartei zu gewähren, wird § 52 um diesen Tatbestand und um den neu geschaffenen Bewilligungstatbestand des § 5 lit. i erweitert.

Im Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien sieht § 22e eine Naturverträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte vor, die die Schutzgüter erheblich beeinträchtigen können. Solche Vorhaben bedürfen gemäß § 22e einer Bewilligung. Sofern diese nicht gleichzeitig einen Bewilligungstatbestand nach § 5 oder nach einer Landschaftsschutzverordnung erfüllen, besteht derzeit für die Gemeinde keine Parteistellung im Bewilligungsverfahren. Da gerade bei Plänen oder Projekten mit potenzieller Beeinträchtigung der durch die EU-Naturschutzrichtlinien geschützten Tiere, Pflanzen und Lebensräume die Interessen der Gemeinden zumindest in gleicher Weise berührt werden können wie bei den Bewilligungstatbeständen des § 5, erscheint es zweckmäßig, den Gemeinden auch in diesen Fällen Parteistellung einzuräumen. In den meisten Fällen berühren die Fälle des § 22e ohnedies auch einen Bewilligungstatbestand nach § 5.

Zu Z 49 bis 50 (§ 53 Abs. 2 und 3):

Der Besteuerungszweck der Landschaftsschutzabgabe liegt im Landschaftsverbrauch durch Errichtung einer Anlage zur Entnahme mineralischer Rohstoffe. Mit dem neuen § 53 Abs. 2 soll das qualifizierte Nichteinhalten der Abgabentrachtungspflicht (dreimalige rechtskräftige Verwaltungsübertretung wegen eines Tatbestandes nach § 78a Abs. 1 Z 1 bis 3) durch den Betreiber neben der Strafsanktion die Sicherungsmaßnahme des Erlöschens der Errichtungsbewilligung zur Folge haben. Damit soll ein weiterer Landschaftsverbrauch, der nicht durch die Landschaftsschutzabgabe abgegolten wird, hintangehalten werden. Gemäß § 55 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz getilgte Straferkenntnisse und getilgte Strafverfügungen nach § 47 des Verwaltungsstrafgesetzes sind für diese Rechtsfolge nicht zu berücksichtigen.

Abbauanlagen im Sinne des Abs. 5 lit. b beeinträchtigen in der Regel bis zu ihrer Rekultivierung den Charakter der Landschaft. Damit dieser Zustand nicht über einen längeren Zeitraum anhält, soll die Bewilligung für die Anlage nach Ablauf der im Abs. 2 Z 2 genannten Fristen erlöschen, sofern nicht nach Maßgabe des Abs. 3 eine Verlängerung gewährt wird. Mit dem Erlöschen der Bewilligung entsteht die Wiederherstellungsverpflichtung nach § 55.

Zu Z 51 und 52 (§ 55 Abs. 2 und 3):

Mit der Novelle des NG 1990, LGBl. 58/2004, wurde der Tatbestand des § 53 Abs. 1 lit. d über das Erlöschen einer naturschutzbehördlichen Bewilligung eingeführt. Aufgrund der fehlenden Anführung dieses Erlöschenstatbestands im § 55 Abs. 3 ist es derzeit nicht möglich, in diesen Fällen eine Wiederherstellung aufzutragen. Dies soll durch die Aufnahme des § 53 Abs. 1 lit. d in den ersten Satz des Abs. 2 ermöglicht werden. Die Wiederherstellungsverpflichtung soll auch bei einem gemäß § 53 Abs. 2 erfolgten Erlöschen der Bewilligung für Anlagen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe gemäß § 5 lit. b entstehen.

In Abs. 3 wird - vergleichbar mit anderen Gesetzen des Anlagenrechts - normiert, dass letztlich die Wiederherstellungspflicht die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer trifft, sofern weder die Antragstellerin oder der Antragsteller, noch die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger oder die Person, welche die Maßnahmen veranlasst oder gesetzt hat oder Inhaber einer erloschenen Bewilligung war, zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands herangezogen werden kann.

Zu Z 53 (§ 55 Abs. 4 und 5):

Aufgrund der Einführung der Bewilligungspflicht in § 11a für die bisher verbotenen Werbemaßnahmen sollen diese hinsichtlich der Folgen einer rechtswidrigen Umsetzung demselben Regelungsregime unterworfen werden wie zB bewilligungspflichtige Vorhaben nach § 5. Die bisherigen in den Abs. 4 und 5 vorgesehenen Vollstreckungsverpflichtungen der Gemeinden sollen daher entfallen.

Zu Z 54 (§ 61 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung soll die Verpflichtung entfallen, dass „im Bereich einer jeden Bezirkshauptmannschaft zumindest ein Naturschutzorgan“ hauptamtlich zur Verfügung steht. Dies soll der Landesregierung ermöglichen, eine sparsamere Organisationsstruktur zu entwickeln, wie etwa durch den Einsatz von nichtamtlichen Naturschutzorganen.

Zu Z 55 (§ 66 Abs. 3):

Die gesetzliche Vorgabe, dass die Landesregierung die von den (nicht hauptamtlichen) Naturschutzorganen entsendeten Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter mindestens vierteljährlich zu Informations-, Bildungs- und Koordinationsgesprächen einzuladen haben, hat sich in der Praxis als nicht erforderlich erwiesen. Es erscheint ausreichend, eine obligatorische Veranstaltung nur halbjährlich und darüber hinausgehende Sitzungen nach Bedarf einzuberufen.

Zu Z 56 (§ 75a Abs. 1 und 2):

Nach der geltenden Rechtslage ist Besteuerungsgegenstand der Landschaftsschutzabgabe der in einer Gewinnungsstätte abgebaute Kies, Sand, Schotter, Stein und Lehm. Anderes Bodenmaterial einer solchen Gewinnungsstätte wie etwa Humuserde bleibt selbst dann unbesteuert, wenn sie von der Anlage verführt wird. Dies erschwert die Kontrolle der abgebauten Menge durch die Abgabenbehörde. Dem Grundgedanken folgend, dass mit der Landschaftsschutzabgabe der Landschaftsverbrauch besteuert wird, soll daher gemäß Abs. 1 jedes Bodenmaterial, das aus einer derartigen Abbauanlage entnommen wird, besteuert werden.

Die Landschaftsschutzabgabe ist eine Landesabgabe, die derzeit von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich eingehoben wird. Um Synergieeffekte bei der Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhebung zu erzielen, soll die Abgabe künftig von der Landesregierung eingehoben werden. Da somit der Aufwand der Gemeinde bei der Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einhebung wegfällt, soll der Schlüssel über die Aufteilung des Ertrages von bisher 50% Land und 50% Gemeinden auf 60% Land und 40% Gemeinden geändert werden.

Zu Z 57 (§§ 75b bis 75d):

§ 75b Abs. 1 stellt bei der Normierung des Abgabenschuldners auf den Inhaber einer naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe, wie etwa Steine Lehm, Sand, Kies Schotter und Torf, ab.

In Verbindung mit dem neuen § 81 Abs. 17 erster Satz gelten Personen, die nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung zum Abbau mineralischer Rohstoffe besitzen und nach dem geltenden § 81 Abs. 15 ohne formelle naturschutzbehördliche Bewilligung betrieben werden können, als Inhaber einer Bewilligung nach diesem Gesetz.

Mit § 75b Abs. 2 wird hinsichtlich der Bemessungsgrundlage der Landschaftsschutzabgabe nicht mehr auf die abgebaute Menge sondern auf die zum Abbau bewilligte Kubikmetermenge abgestellt. In der Verwaltungspraxis hat sich nämlich gezeigt, dass die Kontrolle der in einer Zeitperiode abgebauten Menge aufwendig und schwierig ist. Diesem Problem soll durch die Umstellung begegnet werden.

Mit der vorliegenden Novelle soll der Abgabensatz - verglichen mit dem bisherigen Hebesatz pro abgebaute Tonne - von 0,22 Euro auf 0,24 Euro angehoben werden. Dies entspricht unter Heranziehung des bisher von den Unternehmen durchschnittlich verwendeten Umrechnungsfaktors von 1,8 Tonnen pro 1 m³ abgebautem Material einem Abgabensatz von 0,432 Euro pro Kubikmeter bewilligtem Abbau-material.

Abs. 3 enthält eine Verpflichtung zur Änderung des Abgabensatzes bei Änderung des Baukostenindizes um mehr als 10%. Da die bisherige gesetzliche Anknüpfung der Baukostensteigerung an den „im Burgenland allgemein verwendeten Baukostenindex“ zu rechtlichen Unklarheiten führt, soll nunmehr der von der Statistik Austria verlautbarte Baukostenindex für Wohnungs- und Siedlungsbau Gesamtbaukosten 2010 als Maßstab für die Wertanpassung des Abgabensatzes herangezogen werden.

Entsprechend der Umstellung der Bemessungsgrundlage ist auch der Zeitpunkt, in dem die Abgabenschuld entsteht, neu zu regeln (§ 75c). Da die Bemessungsgrundlage im Bewilligungsbescheid festgesetzt

wird, soll die Abgabenschuld mit dem Tag seiner Rechtskraft entstehen. Als Bewilligungsbescheide im Sinne des § 75c Abs. 1 gelten neben jenen nach § 5 lit. b auch jene nach § 81a Z 1.

Die Abgabe soll in Jahresteilbeträgen jeweils im Voraus entrichtet werden müssen. Der Teilbetrag für das erste Bewilligungsjahr soll einen Monat nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides fällig werden, der zweite Teilbetrag am Tag nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Bei bestehenden Anlagen ist der Teilbetrag im Bescheid nach § 81a Z 1 entsprechend der restlichen Laufzeit festzusetzen. Der Bewilligungsbescheid ist jeweils gleichzeitig auch ein Abgabenbescheid.

Der Abgabepflichtige hat die Abgabe ohne weitere Aufforderung spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

In § 75c Abs. 4 wird die Abgabenbehörde verpflichtet, in jenen Fällen, in denen es nach Erlassung eines Abgabenbescheides zu einer Wertanpassung des Abgabensatzes gemäß § 75b Abs. 2 kommt, die Abgabe für jene Teile, die zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns der Wertanpassung noch nicht fällig waren, unter Berücksichtigung dieser neu festzusetzen.

Mit § 75d wird die abgabenbehördliche Kompetenz von den Gemeindebehörden auf die Landesbehörden übertragen. Ausgehend von der Normierung in § 75 c Abs. 2, dass die Abgabe im Bescheid betreffend die Bewilligung der Anlage festzusetzen ist, wird in Schutzgebieten die Landesregierung und außerhalb von solchen die Bezirksverwaltungsbehörde als Abgabenfestsetzungsbehörde fungieren und die Teilbeträge festsetzen. Die Teilbeträge der Abgabe sind gemäß § 75c Abs. 2 im Bescheid über die Bewilligung der Abbauanlage bzw. auf Grundlage des gemäß § 81a Z 2 fingierten Bewilligungsbescheides festzusetzen. Die Einhebung und zwangsweise Einbringung der fällig gestellten Abgabe soll in allen Fällen durch die Landesregierung erfolgen, um durch eine Bündelung der speziell mit diesen Aufgaben betrauten Kräfte eine effiziente und einheitliche Vollziehung zu gewährleisten. Die Neufestsetzung eines Abgabensatzes infolge der Wertanpassung des Abgabensatzes an die Veränderung des Verbraucherpreisindex soll ebenfalls der Landesregierung obliegen.

Zu Z 58 (§ 76a Abs. 1):

Diese Bestimmung dient der Vereinheitlichung bei der Zitierung der genannten EU-Naturschutzrichtlinie.

Zu Z 59 (§ 76a Abs. 2 und 3):

Mit dieser Bestimmung wird einerseits die Zitierung der genannten EU-Naturschutzrichtlinien vereinheitlicht und die Zitierung der Verweise auf § 18 aufgrund der dort getroffenen Aufschlüsselung der Ausnahmetatbestände angepasst.

Zu Z 60 (§ 78 Abs. 1 lit. a):

Mit dieser Ziffer soll die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des neuen § 11a und die aufgrund der Bestimmungen der §§ 49 und 81 Abs. 19 erlassenen Bescheide zur Hinterlegung der Sicherheitsleistungen unter Verwaltungsstrafe gestellt werden.

Zu Z 61 (§ 78 Abs. 1 lit. d):

Mit der neuen lit. d soll das Aufrechterhalten des konsenslosen Zustands nach Erlöschen der naturschutzbehördlichen Bewilligung unter Verwaltungsstrafe gestellt werden.

Zu Z 62 (§ 78 Abs. 1 e):

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen lit. d. In dieser Bestimmung entfällt der bisherige unzutreffende Verweis auf § 81 Abs. 8. Nur § 81 Abs. 2 - und nicht auch § 81 Abs. 8 - regelt nämlich, welche Verordnungen nach dem (alten) Naturschutzgesetz 1961 als Landesgesetze weiter gelten.

Zu Z 63 (§ 78 Abs. 3):

Diese Bestimmung dient der Zitierungsanpassung an die aktuelle Fassung des Strafgesetzbuchs.

Zu Z 64 (§ 78a):

Mit dieser Bestimmung wird der Verstoß gegen Bestimmungen, zu deren Einhaltung die zur Entnahme von mineralischen Stoffen berechnigte Person verpflichtet ist, unter Verwaltungsstrafe gestellt.

Zu Z 65 (§ 80 Abs. 5):

Im Hinblick auf die abgabenrechtlichen Verfahren sowie die Fristen zur Vorlage von Unterlagen betreffend die Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe erscheint es zweckmäßig, diese Gesetzesnovelle nicht mit dem auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag sondern - wie die Stammfassung des Gesetzes - mit dem Monatsersten in Kraft zu setzen, der der Kundmachung des Gesetzes folgt.

Zu Z 66 (§ 81 Abs. 4):

Mit der Novelle des NG 1990, LGBl.Nr. 66/1996, hat der bis dahin geltende § 22 die Bezeichnung „§ 21a“ erhalten. Im § 81 Abs. 4 ist offenbar durch ein Redaktionsversehen der Verweis auf § 22 Abs. 3 nicht angepasst worden. Anstelle von „§ 22 Abs. 3“ hat der Verweis richtig „§ 21a Abs. 3“ zu lauten.

Zu Z 67 (§ 81 Abs. 6):

Gemäß § 81 Abs. 2 NG 1990 gelten Verordnungen der Landesregierung auf Grund der §§ 9, 15, 19, 19a, 19b und 24 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes 1961 bis zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, mit den sich aus Abs. 3 bis 6 ergebenden Änderungen als landesgesetzliche Regelung weiter, sofern in diesem Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen worden sind oder diese Verordnungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

Seit der Stammfassung des NG 1990 sind mehrere solche gesonderte Regelungen neu geschaffen oder bestehende novelliert worden. Somit gelten zB die Verbotstatbestände des § 2 der Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedlersee, LGBl.Nr. 22/1980, nur insoweit, als das NG 1990 nicht gesonderte Regelungen enthält. Für das Gebiet des Neusiedler Sees und seiner Umgebung haben insbesondere die §§ 7 und 13 NG 1990 Sonderregelungen getroffen. Weitere Regelungen, die als Sondertatbestände Vorrang vor den Verbotstatbeständen des § 2 der Verordnung haben, enthalten die §§ 5, 12, 13, 15 und 16 NG 1990. Dieses Regelungssystem hat einerseits zur Folge, dass für den Rechtsunterworfenen nicht klar hervorgeht, für welche Maßnahmen die absoluten Verbote der genannten Verordnung noch weiter gelten. Weiters beziehen sich die Sonderbestimmungen des § 13, mit denen erhebliche Eingriffe im Sinne des § 22c Abs. 2 verboten werden, nur auf die Wasserfläche, den Schilfgürtel und die nähere Umgebung des Neusiedler Sees, nicht aber die anderen Gebietsteile der Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedlersee. Für letztere Gebietsteile, die natur- und landschaftsschutzfachlich in der Regel weniger sensibel sind, gelten die absoluten Verbote der genannten Natur- und Landschaftsschutzverordnung. Schließlich kann aufgrund der Subsidiaritätsklausel des § 81 Abs. 2 die Rechtsansicht vertreten werden, dass die Verbote der Schutzgebietsverordnung dann nicht gelten, wenn der Eingriff im Zusammenhang mit einem nach § 5 bewilligungspflichtigen Vorhaben gesetzt werden soll. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und zu dem Zweck, die Bestimmungen der geltenden Schutzgebietsverordnungen mit den Sonderbestimmungen des NG 1990 zu harmonisieren, soll durch Anfügung des Satzes im Abs. 6 bestimmt werden, dass die im § 2 der Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnung Neusiedlersee genannten Verbote als bewilligungspflichtige Maßnahmen gelten. Somit werden solche Maßnahmen auf ihre Naturverträglichkeit im Sinne des § 22e und auf ihre Natur- und Landschaftsverträglichkeit im Sinne des § 6 geprüft.

Zu Z 68 (§ 81 Abs. 18 bis 20):

Sofern sich nach Rechtskraft einer Bewilligung ergibt, dass die jeweils wahrzunehmenden Schutzziele oder das öffentliche Interesse im Sinne des § 6 Abs. 5 oder die Voraussetzungen, die der Behörde als Grundlage für die Ausnahmegewilligung gedient haben, durch die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Maßnahmen nicht hinreichend geschützt sind, kann die Behörde gemäß § 51 in Verbindung mit § 81 Abs. 7 andere oder zusätzliche Auflagen unter Berücksichtigung der für die Bewilligung maßgeblichen Interessen vorschreiben. Da zB für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Stein, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen, mit deren Umsetzung vor dem 1.3.1991 (Inkrafttreten des NG 1990) begonnen wurde, gemäß § 81 Abs. 15 keine naturschutzbehördliche Bewilligung zu erteilen war, könnten für solche Anlagen keine zusätzlichen Auflagen vorgeschrieben werden. Um künftig allen Betreibern von (bergrechtlich) genehmigten Abbaustätten derartige nachträgliche Auflagen vorschreiben zu können werden in Abs. 18 entsprechende Vorkehrungen getroffen. Für bestehende und nach anderen Rechtsvorschriften genehmigte Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe wird die naturschutzbehördliche Bewilligung gesetzlich fingiert. Der Umfang der Bewilligung ergibt sich aus den vom Berechtigten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegenden Unterlagen. Diese werden in erster Linie die Genehmigungs- bzw. Bewilligungsbescheide nach dem Mineralrohstoffgesetz und gegebenenfalls dem Wasserrechtsgesetz sein, samt den diesen Bescheiden zugrundeliegenden Einreichunterlagen wie Plänen, Bau- und Betriebsbeschreibungen.

In Abs. 19 wird bestimmt, dass bestehende Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe, die nach den bisher geltenden Bestimmungen entweder keiner naturschutzrechtliche Bewilligung bedurft haben (Altanlagen im Sinne des § 81 Abs. 15) oder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 5 bewilligt waren, unter den dort genannten Voraussetzungen eine Sicherheitsleistung für die Endgestaltung offener Abbauabschnitte zu leisten haben. Damit sich die Unternehmer in ihrer Finanzplanung auf allfällige Sicherheitsleistungen zeitgerecht einstellen können, wird bestimmt, dass in den Fällen der

„Altanlagen“ die erstmalige Sicherheitsleistung frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig wird.

In Anlehnung und Angleichung an die für Neuanlagen bestehende Verpflichtung, dass eine Sicherheitsleistung jeweils für einen offenen Abschnitt, der höchstens 5 ha groß sein darf, zu leisten ist, wird im Abs. 19 letzter Satz bestimmt, dass bei bestehenden Anlagen eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung jedenfalls dann vorzunehmen ist, wenn sich das Ausmaß der geöffneten Abschnitte um mehr als 5 ha vergrößert oder verkleinert. Im Übrigen sollen die für Neuanlagen geltenden Sicherheitsleistungsbestimmungen des § 49 Abs. 3 bis 5 sinngemäß angewendet werden. Auf die Erläuterungen zu § 49 wird verwiesen.

In Abs. 20 wird bestimmt, dass das formelle und materielle Abgabenrecht hinsichtlich des bis zum Inkrafttretens dieser Gesetzesnovelle abgebauten Bodenmaterials weiterhin in Geltung bleibt. Dies entspricht dem im Abgabenrecht geltenden Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgaben. Damit wird klargestellt, dass anhängige Verfahren nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Bestimmungen weiterzuführen sind.

Zu Z 69 (§ 81a):

Die Umstellung der Bemessungsgrundlage der Landschaftsschutzabgabe von der abgebauten Menge hin zur bewilligten Abbaumenge macht es notwendig, dass die zum Abbau freigegebene Kubatur bescheidmäßig festgestellt wird. Bei neu zu bewilligenden Anlagen wird diese Feststellung im Bewilligungsbescheid zu treffen sein. Bei den bisherigen nach § 5 lit. b erteilten Bewilligungen ergibt sich der Umfang der zum Abbau bewilligten Kubatur in der Regel nicht aus dem Bewilligungsbescheid. Beurteilungsgrundlagen für den Umfang der Bewilligungspflicht fehlen gänzlich bei Anlagen, mit deren Errichtung vor dem 1.3.1991 begonnen wurde und die somit gemäß § 81 Abs. 15 keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung bedurften.

Um die künftige Bemessungsgrundlage der Landschaftsschutzabgabe festsetzen zu können, wird der Inhaber einer Anlage zur Entnahme mineralischer Rohstoffe im Sinne des § 81 Abs. 15 (das sind die nach dem NG 1990 bewilligungsfreien Altanlagen) und die Inhaber einer Bewilligung nach § 5 lit. b verpflichtet, jene Unterlagen vorzulegen, aus denen einerseits die Kubatur, für deren Abbau ein aufrechter Konsens nach dem NG 1990 und/oder nach anderen Rechtsvorschriften besteht und andererseits die Kubatur, die noch abgebaut werden soll, hervorgeht. In der Regel werden die Bescheide nach dem Wasserrechtsgesetz oder dem Mineralrohstoffgesetz samt den diesen Bescheiden zugrunde liegenden Einreichunterlagen vorzulegen sein. Soweit erforderlich, hat der Inhaber der Bewilligung auch andere technische Unterlagen erstellen zu lassen und vorzulegen. Zum Zweck der Feststellung, welcher Teil der bewilligten Abbaumenge noch nicht abgebaut wurde und als Bemessungsgrundlage der Landschaftsschutzabgabe zugrunde gelegt wird, können gegebenenfalls bisherige Abgabenbescheide oder Bergbaukartenwerke mit den entsprechenden Angaben über die abgebauten Mengen vorgelegt werden.

Der Bescheid gilt als Bewilligungsbescheid im Sinne des § 75c Abs. 1, in dem die Laufzeit der Bewilligung, die Abgabenhöhe und die Fälligkeitszeitpunkte für die Entrichtung der Teilbeträge der Abgabe festgelegt wird.

Zu Z 70 (§ 82):

Die Zitierung der in diesem Gesetz umgesetzten EU-Richtlinien wurde aus legislativen Gründen in den § 1 Abs. 3 verschoben, um dort auf die in der Folge verwendete Kurbezeichnung hinzuweisen. § 82 kann daher entfallen.

Zu Z 71 (Anlage Leitfaden):

Gemäß § 22e Abs. 3 kann die Landesregierung im Zuge der Prüfung, ob ein Plan oder Projekt ein Europaschutzgebiet erheblich beeinträchtigt, den Betreiber oder die Betreiberin auffordern, eine Naturverträglichkeitserklärung vorzulegen. Der Leitfaden im Anhang des Gesetzes regelt den Inhalt einer derartigen Naturverträglichkeitserklärung.

Der derzeitige Leitfaden unterscheidet hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen nicht zwischen Plänen und Projekten. Dies hat in der Verwaltungspraxis zu erheblichen Schwierigkeiten über den Inhalt der vorzulegenden Unterlagen geführt. Diesem Problem wird dadurch begegnet, dass die Angaben der Naturverträglichkeitserklärung getrennt nach Plänen und Projekten aufgeschlüsselt werden.

Der im Zuge eines Naturverträglichkeitsprüfungsverfahrens ergangene Bescheid soll künftig nicht im Landesamtsblatt sondern durch zwei Wochen im Internet veröffentlicht werden müssen.